

Bebauungsplan Grafental-Ost

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Auftraggeber -

Projektbearbeitung M. Sc. Biodiversität Philipp Böning

Aufgestellt: Gelsenkirchen, den 02. Oktober 2019

Hamann & Schulte

Umweltplanung • Angewandte Ökologie

Koloniestraße 16

D-45897 Gelsenkirchen

Telefon 0209/ 377 862-0

eMail info@hamannundschulte.de

Home www.hamannundschulte.de



Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1 Einleitung, Aufgabenstellung	3
2 Methodik, Untersuchungsgebiet	3
3 Artenschutzrechtliche Betrachtung	4
3.1 Gesetzliche Grundlagen	4
3.2 Prüfprotokoll Artenschutz	6
3.3 Vorkommen planungsrelevanter Arten	6
3.4 Analyse der Messtischblatt-Liste	7
4 Wirkfaktoren	8
5 Konfliktanalyse	8
6 Planungshinweise	9
6.1 Weitere europäische Vogelarten	9
6.2 Maßnahmen zur Vermeidung direkter Beeinträchtigungen von Fledermäusen bei Verlust potenzieller Quartiere	9
7 Zusammenfassung	10
8 Literatur, Quellen	11
Anhang 1: Gesamtartenliste	13
Anhang 2: Protokoll A der Artenschutzprüfung	15
Anhang 3: Protokoll B der Artenschutzprüfung	17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Kartiertermine	4
Tabelle 2	Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	5
Tabelle 3	Während der Untersuchung nachgewiesene planungsrelevante Arten	7
Tabelle 4	Planungsrelevante Arten nach LANUV (2019), deren Vorkommen im Eingriffsgebiet grundsätzlich ausgeschlossen werden kann	7
Tabelle 5	Planungsrelevante Arten nach LANUV (2019), deren Vorkommen im Eingriffsgebiet praktisch ausgeschlossen werden kann	8
Tabelle 6	Planungsrelevante Arten nach LANUV (2019), die das Eingriffsgebiet als Nahrungshabitat nutzen können	8
Tabelle 7	Gesamtartenliste	14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Lage des Untersuchungsgebietes	3
--------------------	--------------------------------	---

1 Einleitung, Aufgabenstellung

Die Stadt Düsseldorf stellt einen Bebauungsplan für das Gelände Grafental-Ost in Düsseldorf-Flingern auf. Es sollen eine Lagerhalle und ein Verwaltungsgebäude abgebrochen werden. Eine ehemalige öffentliche Grünfläche -Dauerkleingärten, Nutzung aufgegeben, ist von den Planungen ebenfalls betroffen. Im Rahmen dieses Verfahrens ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 (1 und 5) BNatSchG erforderlich (MKULNV 2016, MWEBWV 2010). Aufgabe des vorliegenden Fachbeitrages ist es, die hierzu nötigen Aussagen zum Artenschutz zu treffen.

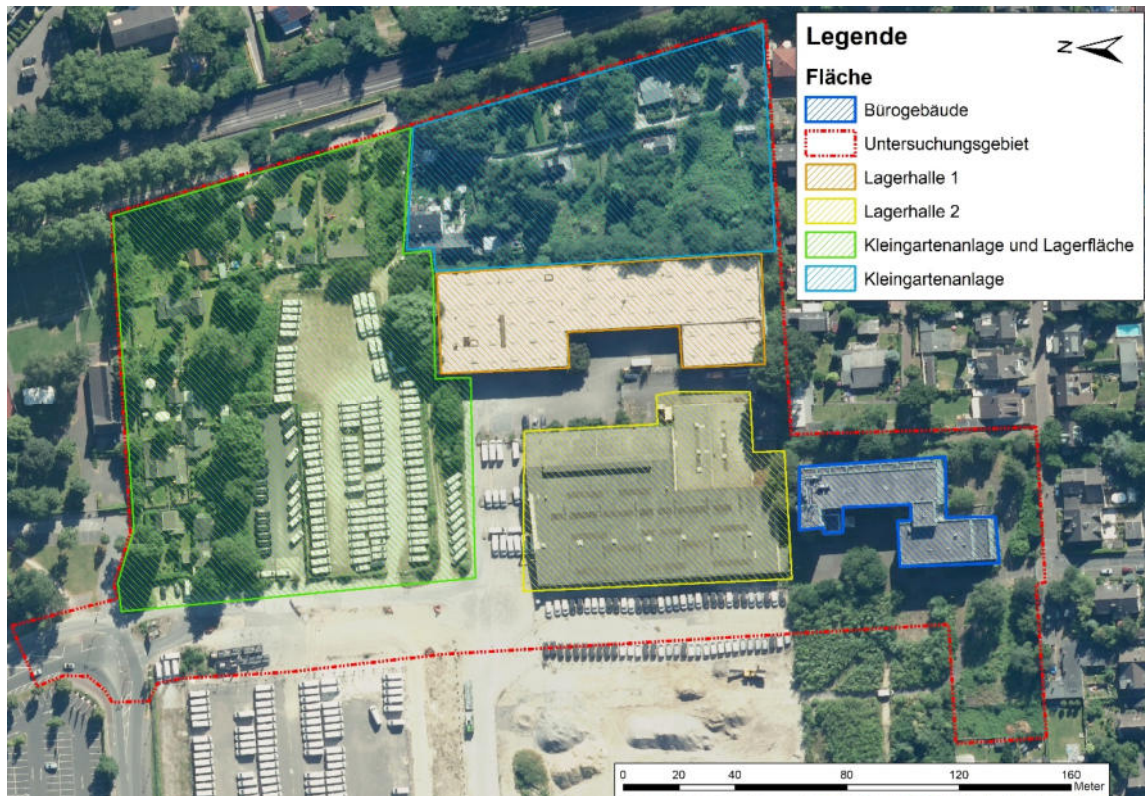


Abbildung 1 Lage des Untersuchungsgebietes

Kartengrundlage © Land NRW 2019

2 Methodik, Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet ist fünf Hektar groß und umfasst ein ehemaliges Verwaltungsgebäude, Lagerhallen und eine ehemalige öffentliche Grünfläche -Dauerkleingärten, Nutzung aufgegeben. Die Fläche grenzt an das derzeitige Baufeld Grafental-Mitte im Westen, einer Bahnlinie im Osten, einer Wohnsiedlung im Süden und einem Sportgelände im Norden. Eine der beiden Lagerhallen (Lagerhalle 2, vgl. Abbildung 1) wurde bereits zurück gebaut. Des Weiteren wurden die nördlichen Bereiche der Kleingartenanlage freigeräumt und für die Abbrucharbeiten als Lagerfläche bereitgestellt (grüne Schraffur, Abbildung 1).

An insgesamt fünf Terminen im Jahr 2019 (vgl. Tabelle 1) fanden bei geeigneter Witterung Begehungen des Plangebietes statt. Dabei wurde zu geeigneten Zeiten das Gebiet auf planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten untersucht. Für den Nachweis auf Fledermäuse wurde ein Detektor (Firma Laar) mit einem Wave-Rekorder verwendet. Erfasste Fledermausrufe wurden aufgezeichnet. Die Artbestimmung wurde durch Abgleich mit eigenen Referenzaufnahmen sowie den bei PFALZER (2002) und SKIBA (2009) veröffentlichten Merkmalen vorgenommen.

Die vorhandenen Gehölze wurden, soweit möglich, auf Höhlen und Horste überprüft. Die Lagerhalle und das ehemalige Verwaltungsgebäude wurden auf Spuren planungsrelevanter Arten (z. B. Nester, Federn, Beutereste, Gewölle, Kotsuren etc.) sowie auf ein Potenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten Gebäude bewohnender Arten, insbesondere Fledermäuse, untersucht sowie die Außenfassaden auf Einflugöffnungen und Nester überprüft. Zusätzlich wurde Ausflug- bzw. Schwärmkontrollen zum Nachweis möglicher Wochenstubenquartiere durchgeführt.

Tabelle 1 Kartiertermine

Datum	Art der Kartierung	Wetter
14.05.2019	Vögel, Fledermäuse	sonnig (23°C)
11.06.2019	Vögel, Fledermäuse	wolkig (22°C)
28.06.2019	Fledermäuse (Schwärmkontrolle)	wolkig (17°C)
19.07.2019	Fledermäuse (Schwärmkontrolle)	sonnig (19°C)
20.09.2019	Begehung Bürogebäude	sonnig (16°C)

3 Artenschutzrechtliche Betrachtung

3.1 Gesetzliche Grundlagen

In den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG ist der besondere Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen verankert. Die Beachtung dieser Vorschriften ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

Schutz- und Untersuchungsgegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL)
- die europäischen Vogelarten
- die nach der EG-Artenschutzverordnung streng geschützten Arten
- die nach einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit streng geschützten Arten

Um bei der geforderten Berücksichtigung der europäischen Vogelarten zu einer methodisch und arbeitsökonomisch sinnvollen Eingriffsbeurteilung und zur sachgerechten Vereinfachung von Genehmigungsverfahren zu kommen, gilt es als anerkannter Grundsatz,

die von KIEL (2005) definierten planungsrelevanten Arten intensiv - Art für Art - zu beurteilen (s. auch KAISER 2018, MKULNV 2015, MWEBWV 2010). Hierzu gehören:

- alle streng geschützten Vogelarten
- Arten des Anhanges I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) VS-RL
- Rote-Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach GRÜNEBERG et al. (2017)
- Koloniebrüter

Innerhalb der Gruppe der geschützten Vogelarten kommt ihnen eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung zu. Alle anderen europäischen Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen in einem günstigen Erhaltungszustand. Es wird davon ausgegangen, dass sie so allgemein verbreitet, häufig und ungefährdet sind, dass eine Einzelfallbetrachtung in der Regel nicht notwendig ist. Mögliche Beeinträchtigungen werden deshalb in zusammenfassender Form dargestellt (s. Kapitel 6).

Die möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind in Tabelle 2 in Kurzfassung zusammengestellt.

Tabelle 2 Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Gesetzesnorm	betroffene Arten	Verbotstatbestand
§ 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Töten oder Verletzen von Tieren oder deren Entwicklungsformen
§ 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Erhebliche Störung während bestimmter Zeiten
§ 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Entsprechend § 44, Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist bei Tierarten des Anhang IV der FFH-RL, bei den nach einer Rechtsverordnung streng geschützten Arten sowie bei europäischen Vogelarten das Verbot des § 44, Abs. 1, Nr. 1 nicht relevant, wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist. "Unvermeidbar" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle vermeidbaren Tötungen oder sonstigen Beeinträchtigungen zu unterlassen sind, d. h. alle geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen müssen ergriffen werden (MKULNV 2016). Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44, Abs. 1, Nr. 3 liegt gemäß § 44, Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden, um diese Verbotstatbestände abzuwenden.

Störungen im Sinne des § 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG sind nur dann erheblich, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Die Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG sind in § 45, Abs. 7 geregelt. Gemäß § 45, Abs. 7 S. 1 Nr. 5 i.V.m. S. 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen
- und keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind
- und sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtert bzw. bei einer Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie günstig bleibt.

In der folgenden artenschutzrechtlichen Beurteilung werden die Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, die streng geschützten Arten und die planungsrelevanten Vogelarten (nach KIEL 2005, MKULNV 2015, KAISER 2018) einzeln betrachtet. Mögliche Konflikte mit dem Planvorhaben werden dargestellt und ggf. artspezifisch notwendige Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes wird geprüft, ob dennoch auf individueller oder Populationsebene ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand erfüllt sein könnte.

Die mögliche Beeinträchtigung aller anderen - nur national - besonders geschützten bzw. gefährdeten Arten ist nach den allgemeinen Regeln zum Artenschutz (§ 39 BNatSchG) und der Eingriffsregelung (§ 15, Abs. 1 BNatSchG) zu beurteilen.

3.2 Prüfprotokoll Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich dieser im Untersuchungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten erfolgt gemäß der in NRW gültigen VV-Artenschutz (MKULNV 2016) in Form von einzelnen Prüfprotokollen je Art (siehe Anhang). Jedes Prüfprotokoll macht Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus der jeweiligen Art, stellt die durch das Vorhaben erwartete Betroffenheit der Art dar und beschreibt erforderliche Vermeidungsmaßnahmen und ggf. Maßnahmen des Risikomanagements. Die Prüfprotokolle beinhalten Prognosen hinsichtlich der Vermeidung oder Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, klären die Erforderlichkeit einer Ausnahmegenehmigung und deren Begründung.

3.3 Vorkommen planungsrelevanter Arten

Im Folgenden werden die während der Begehung erbrachten Nachweise planungsrelevanter Arten beschrieben.

Zwergfledermaus

An allen Terminen konnten Zwergfledermäuse im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Sie wurden hauptsächlich während Transferflügen und während der Jagd er-

fasst. Dabei nutzten die Tiere sowohl die Bereiche der ehemaligen, öffentlichen Grünfläche -Dauerkleingärten als auch die bereits freigeräumten Baustellenflächen vor der Lagerhalle. Aus- oder Einflüge aus der Lagerhalle oder aus dem Verwaltungsgebäude konnten während der Schwärmkontrollen nicht festgestellt werden.

3.4 Analyse der Messtischblatt-Liste

Es konnte nur die Zwergfledermaus als planungsrelevante Art nachgewiesen werden. Der Vollständigkeit halber wird auch die Messtischblatt-Liste analysiert, um festzustellen, ob potenziell vorkommende Arten von dem Vorhaben betroffen sein könnten. Das Plangebiet liegt auf dem Messtischblatt-Quadranten 47064; in der nachfolgenden Analyse werden die im Fachinformationssystem des LANUV (2019) für diesen Messtischblatt-Quadranten aufgeführten Arten betrachtet.

Dabei ist jedoch zu beachten, "... dass die Datengrundlage für die Messtischblattabfrage vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW (sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten) beruht. Dem Fundortkataster liegen keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde" (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/arten-schutz/de/arten/blatt>).

- Die MTB-Quadranten-Listen und Verbreitungskarten sind u. U. nicht vollständig, z. B. sind viele Fledermausarten noch nicht flächendeckend erfasst. Es ist also nicht sichergestellt, dass nicht noch weitere planungsrelevante Arten auf dem MTB-Quadranten oder sogar im Plangebiet vorkommen.
- Es müssen jedoch grundsätzlich alle vorkommenden planungsrelevanten Arten betrachtet werden - auch dann, wenn sie (noch) nicht im Fachinformationssystem erfasst sind.
- Der Bezugsraum auf MTB-Quadranten-Ebene lässt andererseits keinesfalls den Schluss zu, dass all diese Arten auch im - sehr viel kleineren - Untersuchungsgebiet auftreten.

Tabelle 3 Während der Untersuchung nachgewiesene planungsrelevante Arten

Fledermäuse	Zwergfledermaus
--------------------	-----------------

Für die folgenden in der MTB-Quadranten-Liste aufgeführten Arten kann ein **Vorkommen grundsätzlich ausgeschlossen** werden, da sich innerhalb des Plangebietes keine der für die jeweilige Art essentiellen Habitatstrukturen (z. B. Gewässer, ausreichend große Offenlandflächen, Wälder) befinden:

Tabelle 4 Planungsrelevante Arten nach LANUV (2019), deren Vorkommen im Eingriffsgebiet grundsätzlich ausgeschlossen werden kann

Europäische Vogelarten	Feldlerche, Steinkauz, Waldkauz
Amphibien	Kleiner Wasserfrosch
Libellen	Asiatische Keiljungfer

Für die folgenden in der MTB-Quadranten-Liste aufgeführte Art kann ein **Vorkommen praktisch ausgeschlossen** werden, da sich innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Bruthabitate bzw. Brutplätze befinden und die Fläche aufgrund ihrer Lage im dicht besiedelten Bereich und der Nutzung zu stark gestört ist:

Tabelle 5 Planungsrelevante Arten nach LANUV (2019), deren Vorkommen im Eingriffsgebiet praktisch ausgeschlossen werden kann

Europäische Vogelarten	Flussregenpfeifer
-------------------------------	-------------------

Die folgenden in der MTB-Quadranten-Liste aufgeführten Arten können das Untersuchungsgebiet einschließlich des näheren Umfeldes potenziell zur Nahrungssuche (teilweise auch nur im Luftraum) oder als Rastbiotop auf dem Durchzug nutzen, obwohl auch dies aufgrund der Lage im dicht besiedelten Bereich und der starken Störungen unwahrscheinlich ist. Ein Potenzial für Fortpflanzungsstätten (Brutplätze, Quartiere) ist jedoch nicht vorhanden. Sie wären von dem Eingriff **nicht erheblich betroffen**, da die Eingriffsfläche im Verhältnis zu den zur Nahrungssuche beanspruchten Flächen sehr klein ist und ausreichend Raum zum Ausweichen in der Umgebung besteht:

Tabelle 6 Planungsrelevante Arten nach LANUV (2019), die das Eingriffsgebiet als Nahrungshabitat nutzen können

Europäische Vogelarten	Gartenrotschwanz, Girlitz, Habicht, Mehlschwalbe, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke, Wanderfalke
-------------------------------	---

4 Wirkfaktoren

Es werden die Lagerhalle und das Büro-/Verwaltungsgebäude zurückgebaut. Für die nachgewiesene Zwergfledermaus können dadurch potenzielle Quartierstandorte als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Zusätzlich wurde der Mauersegler bei Nahrungsflügen im Untersuchungsgebiet beobachtet. Fortpflanzungsstätten konnten von dieser Art an den Gebäuden jedoch nicht nachgewiesen werden. Für ihn gehen die Gebäude als potenzielle Bruthabitate verloren. Die Umgebung bietet jedoch genügend Ausweichmöglichkeiten für den Mauersegler. Ferner wird die ehemalige öffentliche Grünfläche -Dauerkleingärten freigeräumt. Hierdurch gehen die Bereiche für die in Tabelle 6 potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten, sowie für die nachgewiesene Zwergfledermaus als Nahrungshabitat verloren.

5 Konfliktanalyse

Der Verlust des Nahrungshabitats ist als nicht erheblich einzustufen. Die Umgebung bietet genügend Raum zum Ausweichen. Zumal dem Untersuchungsgebiet im besiedelten Raum keine essenzielle Stellung als Nahrungshabitat der in Tabelle 6 aufgeführten planungsrelevanten Arten einzuräumen ist.

Während der Untersuchungen konnten keine Wochenstubenquartiere der Zwergfledermaus an den Gebäuden festgestellt werden. Ein essenzielles Potenzial ist daher für diese Art an den Gebäuden auszuschließen. Dennoch kann nicht vollends ausgeschlossen werden, dass Tiere die Strukturen an den Gebäuden als Einzelquartiere nutzen. Aus diesem Grund werden im folgenden Kapitel Planungshinweise gegeben.

Brutplätze des nachgewiesenen Mauerseglers konnten nicht gefunden werden. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen werden entsprechende Planungshinweise gegeben.

6 Planungshinweise

6.1 Weitere europäische Vogelarten

Alle weiteren im Plangebiet nachgewiesenen und zu erwartenden, nicht planungsrelevanten Vogelarten sind weit verbreitet, allgemein häufig und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene in einem günstigen Erhaltungszustand, so dass Beeinträchtigungen auf Populationsebene auszuschließen sind. Individuelle Verluste während der Baustellenphase ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG), Zerstörung von Nestern (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) können vermieden werden, wenn die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum von September bis Februar durchgeführt wird.

6.2 Maßnahmen zur Vermeidung direkter Beeinträchtigungen von Fledermäusen bei Verlust potenzieller Quartiere

Bei einem Gebäudeabbruch oder einer Gehölzrodung sind die nachfolgenden Hinweise zu beachten. Bei den aufgeführten Maßnahmen wird berücksichtigt, dass Gebäude und Baumhöhlen prinzipiell ganzjährig von Fledermäusen genutzt werden können.

Generell ist folgendes zu beachten:

- Die Mitarbeiter der mit den Arbeiten beauftragten Firmen sind auf die Problematik hinzuweisen und darauf einzuweisen, wie aufgefundene Fledermäuse zu sichern sind.
- Bereits im Vorfeld ist zu klären, wo gefundene Fledermäuse im Bedarfsfall überwintert und gepflegt werden können.
- Die fachgerechte Versorgung möglicherweise aufgefundener Fledermäuse ist sicherzustellen; hierzu muss eine im Fledermausschutz sachkundige Person während der Abrissarbeiten kurzfristig erreichbar sein.

Grundsätzlich ist der Herbst (September bis November) der günstigste Abbruchzeitraum für Gebäude. Eine mögliche Gefährdung von Fledermäusen ist dann deutlich geringer, da mögliche Wochenstuben bereits aufgelöst wurden, die Tiere sich aber auch noch nicht im Winterschlaf befinden und auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen können. Zudem ist das Brutgeschäft der Vögel abgeschlossen. Ist ein Abbruch in diesem Zeitraum nicht möglich, wäre die Durchführung der Arbeiten alternativ im April möglich, da die Winterquartiere dann verlassen werden und noch keine Wochenstubengesellschaften vorhanden sind. Wird der Abbruch der Außenhülle des Gebäudes in diesen Zeiträumen durchgeführt, sind vorher genannte Hinweise zu beachten.

Kann der Gebäudeabbruch während der Winterschlafzeit (Dezember bis einschließlich März) nicht vermieden werden, sollte vor Beginn der Arbeiten eine Kontrolle auf Spuren von Fledermäusen durchgeführt werden. Der Abbruch hat unter Beachtung der oben aufgeführten Hinweise mit einer ökologischen Baubegleitung zu erfolgen.

Abbrucharbeiten im Inneren der Gebäude sind von den zuvor aufgeführten Einschränkungen nicht betroffen.

7 Zusammenfassung

Die Stadt Düsseldorf stellt einen Bebauungsplan für das Gelände Grafental-Ost in Düsseldorf-Flingern auf. Es sollen eine Lagerhalle und ein Verwaltungsgebäude abgebrochen werden. Eine ehemalige Kleingartenanlage ist von den Planungen ebenfalls betroffen. Die artenschutzrechtliche Analyse zu diesem Vorhaben kommt zu dem Ergebnis, dass Konflikte für die nachgewiesenen und für die nach LANUV (2019) potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten (vgl. Kapitel 3) nicht zu erwarten bzw. sehr unwahrscheinlich sind. Eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten und ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. deren Lebensstätten durch das Bauvorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung individueller Verluste im Rahmen der Baufeldräumung werden Planungshinweise zu geeigneten Bauzeiten und ggf. zu treffender Schutzmaßnahmen (ökologische Baubegleitung) gegeben.

Insgesamt ergibt sich, dass unter Beachtung der Planungshinweise artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden.

8 Literatur, Quellen

BFN (Bundesamt für Naturschutz) (Hrsg.) (2009): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), Bonn.

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, Stand: 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). In: Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017): 1-66.

KAISER, M. (2018): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW; Stand 14.06.2018; Datei: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen Heft 1/2005, S. 12-17.

LAND NRW (2019): Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0). Datensatz (URI): <https://registry.gdi-de.org/id/de.nw/DOP20>

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände - LANUV-Fachbericht 36: Recklinghausen.

LANUV (Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2018): Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4706 auf <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47064>. Download am 25.09.2019

MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Broschüre, Düsseldorf, 266 S.

MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MWEBWV (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010. Düsseldorf.

PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). Mensch & Buch Verlag, Berlin, 269 S.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ("FFH-Richtlinie"), Abl. Nr. L206/7 vom 22.07.92, zuletzt geändert durch RL 2006/105/EG vom 20.11.2006, ABl. L 363, S. 368.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN: Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels ("EG-ArtSchVO"), ABl. EG 1997 Nr. L 61, S. 1; zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 318/2008 der Kommission vom 31.03.2008, ABl. L 95, S.3.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die neue Brehm-Bücherei, Band 648. 2., aktualisierte und überarbeitete Auflage. Hohenwarsleben: Westarp-Wissenschaften Verlagsgesellschaft.

Anhang 1: Gesamtartenliste

Erläuterung der Abkürzungen

ROTE LISTE Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2017, LANUV 2011) und Bundesrepublik Deutschland (BFN 2009, GRÜNEBERG et al. 2015)

NRW	Nordrhein-Westfalen
TL	Tiefland
NRTL	Naturraum Niederrheinisches Tiefland
D	Bundesrepublik Deutschland

Gefährdungsgrade

+	ungefährdet
---	-------------

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Nr. 92/43/EWG in der zzt. gültigen Fassung

FFH A4	Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie: streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse
--------	---

Vogelschutzrichtlinie Nr. 79/409/EWG in der zzt. gültigen Fassung

VS-RL	besonders geschützte Arten nach Vogelschutzrichtlinie (VSRL)
-------	--

Erhaltungszustand planungsrelevanter Arten in NRW (KAISER 2018)

ATL	Erhaltungszustand der Art innerhalb der atlantischen Region
-----	---

Erhaltungszustand

G	Erhaltungszustand günstig
---	---------------------------

Tabelle 7 Gesamtartenliste

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	NRW	TL	NRTL	FFH A4	VS-RL	D	ATL
Europäische Vogelarten								
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+		+		X	+	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+		+		X	+	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	+		+		X	+	
Elster	<i>Pica pica</i>	+		+		X	+	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	+		+		X	+	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+		+		X	+	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+		+		X	+	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	+		+		X	+	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+		+		X	+	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+		+		X	+	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+		+		X	+	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+		+		X	+	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+		+		X	+	
Fledermäuse								
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+		X		+	G

Anhang 2: Protokoll A der Artenschutzprüfung

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): <u>Bebauungsplan Grafental-Ost</u>
Plan-/Vorhabenträger (Name): <u>Stadt Düsseldorf</u> Antragstellung (Datum): _____
Die Stadt Düsseldorf stellt einen Bebauungsplan für das Gelände Grafental-Ost in Düsseldorf-Flingern auf. Es sollen eine Lagerhalle und ein Verwaltungsgebäude abgebrochen werden. Eine ehemalige Kleingartenanlage ist von den Planungen ebenfalls betroffen.
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerwärtsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.
Stufe III: Ausnahmeverfahren
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Anhang 3: Protokoll B der Artenschutzprüfung

Angaben der Gefährdungsgrade für Deutschland nach BFN (2009), sowie für NRW nach LANUV (2011), Erhaltungszustand in NRW nach KAISER (2018).

Für die folgend Art wurde ein Art für Art-Protokoll angelegt:

Zwergfledermaus

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Zwergfledermaus <i>(Pipistrellus pipistrellus)</i>	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland + Nordrhein-Westfalen +	Messtischblatt-quadrant 47064	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region X grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<u>Vorkommen im Plangebiet:</u> An allen Terminen konnten Zwergfledermäuse im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Sie wurden hauptsächlich während Transferflügen und während der Jagd erfasst. Dabei nutzten die Tiere sowohl die Bereiche der ehemaligen Kleingartenanlage als auch die bereits freigeräumten Baustellenflächen vor der Lagerhalle. Aus- bzw. Einflüge aus der Lagerhalle oder aus dem Verwaltungsgebäude konnten nicht festgestellt werden. <u>Konfliktanalyse:</u> Es werden die Lagerhalle und das Büro-/Verwaltungsgebäude zurückgebaut. Für die nachgewiesene Zwergfledermaus können dadurch potenzielle Quartierstandorte als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Ferner wird die ehemalige Kleingartenanlage freigeräumt. Hierdurch gehen die Bereiche für die nachgewiesene Zwergfledermaus als Nahrungshabitat verloren. Der Verlust des Nahrungshabitats ist als nicht erheblich einzustufen. Die Umgebung bietet genügend Raum zum Ausweichen. Während der Untersuchungen konnten keine Wochenstubenquartiere der Zwergfledermaus an den Gebäuden festgestellt werden. Ein essenzielles Potenzial ist daher für diese Art an den Gebäuden auszuschließen. Dennoch kann nicht vollends ausgeschlossen werden, dass Tiere die Strukturen an den Gebäuden als Einzelquartiere nutzen. Daher können bei einem Rückbau der Gebäude artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Töten von Tieren oder deren Entwicklungsformen nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG, erhebliche Störung während bestimmter Zeiten nach § 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG, Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG) ausgelöst werden.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Bei einem Gebäudeabbruch oder einer Gehölzrodung sind die nachfolgenden Hinweise zu beachten. Bei den aufgeführten Maßnahmen wird berücksichtigt, dass Gebäude und Baumhöhlen prinzipiell ganzjährig von Fledermäusen genutzt werden können. Generell ist folgendes zu beachten:			

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Zwergfledermaus <i>(Pipistrellus pipistrellus)</i>								
- Die Mitarbeiter der mit den Arbeiten beauftragten Firmen sind auf die Problematik hinzuweisen und darauf einzuweisen, wie aufgefundene Fledermäuse zu sichern sind. - Bereits im Vorfeld ist zu klären, wo gefundene Fledermäuse im Bedarfsfall überwintert und gepflegt werden können. - Die fachgerechte Versorgung möglicherweise aufgefundener Fledermäuse ist sicherzustellen; hierzu muss eine im Fledermausschutz sachkundige Person während der Abrissarbeiten kurzfristig erreichbar sein. Grundsätzlich ist der Herbst (September bis November) der günstigste Abbruchzeitraum für Gebäude. Eine mögliche Gefährdung von Fledermäusen ist dann deutlich geringer, da mögliche Wochenstuben bereits aufgelöst wurden, die Tiere sich aber auch noch nicht im Winterschlaf befinden und auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen können. Zudem ist das Brutgeschäft der Vögel abgeschlossen. Ist ein Abbruch in diesem Zeitraum nicht möglich, wäre die Durchführung der Arbeiten alternativ im April möglich, da die Winterquartiere dann verlassen werden und noch keine Wochenstubengesellschaften vorhanden sind. Wird der Abbruch der Außenhülle des Gebäudes in diesen Zeiträumen durchgeführt, sind vorher genannte Hinweise zu beachten. Kann der Gebäudeabbruch während der Winterschlafzeit (Dezember bis einschließlich März) nicht vermieden werden, sollte vor Beginn der Arbeiten eine Kontrolle auf Spuren von Fledermäusen durchgeführt werden. Der Abbruch hat unter Beachtung der oben aufgeführten Hinweise mit einer ökologischen Baubegleitung zu erfolgen. Abbrucharbeiten im Inneren der Gebäude sind von den zuvor aufgeführten Einschränkungen nicht betroffen.									
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
Bei Umsetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen wird die Gefahr, dass Tiere oder ihre Entwicklungsstadien verletzt oder getötet werden, auf die Ebene des allgemeinen Lebensrisikos gesenkt. Eine erhebliche Störung ist nicht gegeben, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten nicht ein.									
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 30%; text-align: right;"> ☐ ja ☒ nein </td> </tr> <tr> <td>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: right;"> ☐ ja ☒ nein </td> </tr> <tr> <td>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;"> ☐ ja ☒ nein </td> </tr> <tr> <td>Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;"> ☐ ja ☐ nein </td> </tr> </table>		Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein								
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein								
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein								
Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein								

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
III Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen. ☐ ja ☐ nein	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. ☐ ja ☐ nein	
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand). ☐ ja ☐ nein	